

Neufassung der Ordnung für den weiterbildenden Studiengang "Master of European Governance and Administration" (MEGA)

Vom 24. Oktober 2012

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 und 2 und § 21 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 4/2010 S. 60) am 24. Oktober 2012 die folgende Ordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of European Governance and Administration erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums und Modulbeschreibung
- § 7 Lehr- und Studienformen
- § 8 Studienumfang und Leistungspunkte
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen
- § 10 Notengebung
- § 11 Masterarbeit und Verteidigung
- § 12 Prüfungswesen
- § 13 Versäumnis, Täuschung
- § 14 Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Urkunde und Diploma Supplement
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs
- § 18 Schlussbestimmung

- Anlage 1: Entscheidungs- und Prüfungsgremien
- Anlage 2a: Beispiel Berechnung der Endnote des MEGA-Joint Degree
- Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf
- Anlage 3: Beschreibung der Kursmodule

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Prüfungsmodalitäten des weiterbildenden Master-

Studiengangs "Master of European Governance and Administration" (MEGA) an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam. Der Studiengang MEGA wird in Kooperation mit der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer durchgeführt, die eine Studienordnung mit gleichen Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums verabschiedet haben.

(2) Die Einrichtung dieses Studiengangs geht auf die "Ministervereinbarung über die Einführung eines gemeinsamen Qualifizierungsprogramms im Bereich der öffentlichen Verwaltung zur Vorbereitung auf europäische und internationale Aufgaben" (im Folgenden: MinV) vom 26.10.2004 zurück.

(3) Organisation und Durchführung des Studiengangs sind in dem zwischen den Konsortialpartnern geschlossenen Konsortialvertrag grundlegend geregelt. Sie erfolgen über ein deutsch-französisches Konsortium, dem neben der Universität Potsdam, der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne, der Humboldt Universität zu Berlin und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Vertreter der Bundesakademie für die öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern (BAkōV) und der Ecole Nationale d'Administration (ENA) angehören und die an der Durchführung des Studiengangs ebenfalls beteiligt sind.

(4) Das Direktorium und die Akademische Kommission des Konsortiums entscheiden auf der Grundlage der Konsortialvereinbarung über Fragen zu Inhalten, Struktur und Durchführung des Studiengangs (siehe Anlage 1). Für die akademische Koordination des Studiengangs, die Betreuung der Studierenden und die Unterstützung der Arbeit des Direktoriums und der Akademischen Kommission wurde dazu auf deutscher Seite ein Konsortial- und Studiengangsbüro an der Universität Potsdam eingerichtet, das von einem Geschäftsführer geleitet wird. Auf französischer Seite wurde das Konsortialbüro an der Ecole Nationale d'Administration in Kooperation mit der Universität Paris 1 Panthéon Sorbonne eingerichtet. Eine zusammenfassende Übersicht über die Entscheidungsgremien ist in der Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Ziele des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der in § 1 bezeichnete weiterbildende Masterstudiengang soll die Studierenden auf der Basis bereits vorhandener wissenschaftlicher Qualifikationen und beruflicher Erfahrungen befähigen, über nationale Grenzen hinaus in Europa zu lösende Probleme der politischen Steuerung von Verwaltungs- und Staatsreformen theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren, Lösungsansätze auf-

¹ Genehmigt vom Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 11. Dezember 2012.

zuzeigen, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Damit soll der Studiengang in Übereinstimmung mit der MinV vom 26.10.2004 den Studierenden die für eine berufliche Führungstätigkeit in diesem Bereich erforderlichen Fähigkeiten des guten Regierens (good governance) einschließlich internationaler Verhandlungskompetenz vermitteln.

(2) Der Studiengang wird bilingual durchgeführt: In Frankreich mehrheitlich in französischer und in Deutschland mehrheitlich in deutscher Sprache. Er richtet sich als "Mid-career"-Studiengang an angehende Führungskräfte

- des öffentlichen Sektors aus Deutschland und Frankreich,
- des öffentlichen Sektors anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie von Staaten, welche die Perspektive eines Beitritts haben,
- der europäischen Institutionen
- und des privatwirtschaftlichen Sektors.

§ 3 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiengangs Master of European Governance and Administration beträgt zwei Jahre, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Das Studium schließt mit der Verteidigung der Masterarbeit ab.

(2) Der Studiengang ist ein Teilzeitstudium (siehe exemplarischer Studienverlauf Anlage 2b).

(3) Studien- und Prüfungsleistungen umfassen eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte entsprechen den Credits des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 4 Akademischer Grad

Auf der Grundlage der bestandenen Prüfungen im Rahmen der korrespondierenden Ordnungen zum Masterstudiengang verleihen die vier Universitäten Universität Potsdam, Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne, Humboldt Universität zu Berlin und Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer einen joint degree: Die Universität Paris I Panthéon-Sorbonne stellt dabei die gemeinsame Urkunde im Namen des Konsortiums für den akademischen Grad "Master of European Governance and Administration" (MEGA) in deutscher Benennung und „Master droit, mention droit public, Spécialité Gouvernance et administration européennes“ in französischer Benennung aus.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of European Governance and Administration (MEGA) gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Universitätsabschluss (z.B. Master, Diplom, Maîtrise) oder ein gleichwertiger akademischer Abschluss (mind. 240 Leistungspunkte), ggf. Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung bzw. persönlichen Leistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
- b) einschlägige Berufserfahrungen von in der Regel fünf Jahren, mindesten jedoch von einem Jahr
- c) und sehr gute bzw. gute Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache (mindestens B2).

(2) Die Nachweise für die in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen sind als Teil der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

(3) Über die Zulassung zu dem in § 1 bezeichneten Studiengang entscheidet das Direktorium.

§ 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums und Modulbeschreibung

(1) Inhalte, Module und Ablauf des Studiengangs sind in dieser Studienordnung geregelt und werden im Rahmen der Sitzungen der Akademischen Kommission (siehe § 1) kontinuierlich abgestimmt. Der Studiengang ist in ein Kursmodul 1, Kursmodul 2, Kursmodul 3, Kursmodul 4, Praxismodul und ein Projekt- sowie ein Thesismodul (Abschlussmodule) unterteilt, die alle obligatorische Module sind und ein gemeinsames Curriculum bilden.

(2) Kursmodul 1

Im Kursmodul 1 (Analyse comparative des structures étatiques et administratives - Staat und Verwaltung im Vergleich) werden folgende Themenbereiche behandelt:

- strukturelle und politische Grundlagen der Verwaltungsarbeit in Frankreich und Deutschland im Vergleich,
- Deutschland und Frankreich in Europa.

Das Kursmodul 1 wird in Frankreich mehrheitlich in französischer Sprache durchgeführt und von der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne organisiert.

(3) Kursmodul 2

Im Kursmodul 2 (Governance der Europäischen Union / Public Management im Vergleich) werden folgende Themenbereiche behandelt:

- Verwaltungsreform im deutsch-französischen Vergleich,
- Public Management im europäischen Vergleich: Strategisches und Performance Management; Finanzmanagement; Neue Formen öffentlicher Leistungserbringung,
- Regieren in Europa.

Das Kursmodul 2 wird in Deutschland mehrheitlich in deutscher Sprache durchgeführt und von den auf deutscher Seite verantwortlichen Partnern organisiert.

(4) Kursmodul 3

Im Kursmodul 3 (Management et coopération administrative en Europe - Management und internationale Verwaltungszusammenarbeit in Europa) werden folgende Themenbereiche behandelt:

- Interkulturelle Kommunikation und interkulturelle Beziehungen
- Projektmanagement und Changemanagement
- Personalmanagement

Das Kursmodul 3 wird in Frankreich mehrheitlich in französischer Sprache durchgeführt und von der Ecole Nationale d'Administration organisiert.

(5) Kursmodul 4

Im Kursmodul 4 (Politische Steuerung und Politikfelder in der Europäischen Union) werden folgende Themenbereiche behandelt:

- Politische Steuerung und Governance-Strukturen im Ländervergleich,
- Politikfelder in der Europäischen Union.

Das Kursmodul 4 wird in Deutschland mehrheitlich in deutscher Sprache durchgeführt und von den auf deutscher Seite verantwortlichen Partnern organisiert.

(6) Praxismodul

Das Praxismodul besteht aus einem Praktikum einschließlich der Anfertigung eines Praktikumsberichts und einer mündlichen Präsentation. Im Rahmen des neunwöchigen Praktikums sollen die in den Kursmodulen des Studiengangs vermittelten Kenntnisse und Einsichten durch eigene Praxiserfahrungen anschaulich und verständlich gemacht werden. Ziel ist es, europäisches und interkulturelles Regieren und Verwalten durch aktive Mitarbeit konkret erfahrbar zu machen. Das Praktikum kann innerhalb der Regierungsorganisation des Partnerstaates, in einer Ständigen Vertretung oder in einer EU-Institution durchgeführt werden.

(7) Abschlussmodule

Die studienbegleitende Projektarbeit (studienbegleitende Projektthemen) und die Masterarbeit

bilden das Abschlussmodul des Programms. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Anwendung ihres theoretischen Wissens auf die Lösung praktischer Probleme fähig sind.

- Modul "Projektarbeit" (Thèmes d'observation): Im Rahmen der Projektarbeit haben die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Kenntnisse über ausgewählte europäische Themen zu vertiefen. Die Themen werden in Gruppen bearbeitet und von Tutoren betreut. Projektziel ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Papiers und einer abschließenden mündlichen Präsentation. Die Projektarbeit wird von den auf französischer Seite verantwortlichen Partnern durchgeführt.
- Modul "Masterarbeit" (siehe § 11): Die Masterarbeit kann in Bezug zur Arbeit oder einem konkreten Projekt aus dem Praxismodul stehen und so praxisrelevanten Nutzen haben.
- Begleitend und methodisch unterstützend zur wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird ein Mastercolloquium als Workshop durchgeführt. Im Zentrum des Mastercolloquiums steht die gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden in Bezug auf die eigene Masterarbeit.

§ 7 Lehr- und Studienformen

Im Studiengang sind Lehrveranstaltungen mit einem hohen Anteil an Selbststudium vorgesehen. Aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lehr-/Lernmethoden stehen bei der Vermittlung/dem Erwerb des Lehrstoffes im Vordergrund. Im Studiengang Master of European Governance and Administration werden moderierte Expertengespräche, Gruppendiskussionen und Gruppenarbeit verstärkt angewandt.

- Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung von theoretischen und empirischen Zusammenhängen in einem Sachbereich und integrieren Fallstudien. Seminaristische Lehrformen haben Vorrang.
- Vorlesungen geben als eigener Lehrveranstaltungstyp oder als Teil seminaristischer Lehrveranstaltungen einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Gegenstände in einem Sachbereich.
- Übungen, die eigenständig oder auch als Teil eines Seminars durchgeführt werden können, dienen mittels Gruppenarbeit, Rollenspielen und anderen geeigneten Formen der Aneignung und Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Kolloquien und Workshops dienen der Vorbereitung oder Begleitung von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Beispiel bei der Masterarbeit (Mastercolloquium).

§ 8 Studienumfang und Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Dieser umfasst sowohl den Aufwand für den unmittelbaren Unterricht als auch den Aufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungen und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Projekt- und der Masterarbeit.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- oder Selbststudium von mind. 25 Stunden und maximal 30 Stunden.

(3) Es sind folgende Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS nachzuweisen:

- 9 LP für Kursmodul 1
- 9 LP für Kursmodul 2
- 9 LP für Kursmodul 3
- 9 LP für Kursmodul 4
- 8 LP für Praxismodul
- 16 LP für die Abschlussmodule (4 LP für das Modul Projektarbeit und 12 LP für das Modul Masterarbeit)

(4) Bei der Beschreibung der Module wird der Arbeitsaufwand in Leistungspunkten angegeben.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die Prüfungsformen in den Kursmodulen sind den Modulbeschreibungen in der Anlage 3 zu entnehmen.

Die zuständigen Dozenten/innen können äquivalente Prüfungsformen anwenden soweit diese rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Praxismodul: Die Benotung des Praxismoduls durch die Akademische Kommission erfolgt auf Grundlage des Praktikumsberichts des Evaluierungsbogens des Praktikumsbetreuers und der mündlichen Präsentation der Studentin bzw. des Studenten.

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Modulen (§ 6) ist Voraussetzung für die Erlangung des Masterabschlusses.

(4) Prüfungsleistungen mit der Note „nicht bestanden“ (cf. § 10 Abs. 1) können einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von den beim ersten Versuch angewandten Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nichtbestehen der Prüfung durchgeführt werden.

(5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, ist das ganze Studium nicht bestanden.

§ 10 Notengebung

(1) Zur Benotung der Kurs-, Praxis- und Abschlussmodule und für die Endnote sind folgende „MEGA-Noten“ zu vergeben:

A, B, C, D, E, F.

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich gelten in den Modulen jeweils folgende Äquivalenztabelle für die Konversion einer nationalen Note in eine MEGA-Modulnote:

No-ten/Notes	Deutschland	Frankreich
MEGA		
A	1,0 bis 1,2	16 bis 20
B	1,3 bis 1,5	14,5 bis 16
C	1,6 bis 2,5	12,5 bis 14,5
D	2,6 bis 3,5	11 bis 12,5
E	3,6 bis 4,0	10 bis 11
F	4,1 bis 5,0	< 10
(nicht bestanden)		

Die Bewertungsskala wird auf dem Diploma-Supplement zur Masterurkunde des Joint Degree angegeben.

(2) Die Endnote des Joint-Degree ist eine MEGA-Note (A, B, C, D, E). Sie wird auf Grundlage der Modulnoten berechnet.

Für die Berechnung der Endnote wird jeder MEGA-Note eine Punktzahl zugeordnet, und zwar wie folgt:

- A=1 Punkt
- B=1,5 Punkte
- C=2,5 Punkte
- D=3 Punkte
- E=4 Punkte

Für jedes Modul werden die erhaltenen Punkte mit der entsprechenden Anzahl der Leistungspunkte multipliziert. Anschließend werden die Punkte aller Module addiert und durch die Gesamtanzahl der Leistungspunkte (60 LP) dividiert.

Die Endnote MEGA und die entsprechende Erklärung werden schließlich je nach Ergebnis wie folgt vergeben:

- ≤ 1,4 = Note A (Hervorragend /Excellent)
- 1,5 - 2,4 = Note B (Sehr gut/Très bien)
- 2,5 - 2,9 = Note C (Gut/ Bien)
- 3 - 3,9 = Note D (Befriedigend/Satisfaisant)
- ≥ 4 = Note E (Ausreichend/Passable)

Ein Berechnungsbeispiel ist in der Anlage 2a zu finden.

§ 11 Masterarbeit und Verteidigung

(1) Die Studierenden verfassen eine schriftliche Masterarbeit als Bestandteil der Abschlussmodule. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage sind. Die Themenbereiche der Masterarbeiten im Studiengang Master of European Governance and Administration sollen deutsch-französisch vergleichend sein und/oder europäische Fragestellungen behandeln. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Themenfestlegung und die Wahl der betreuenden Dozenten erfolgt durch die Akademische Kommission und den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studierenden. Das Thema und die betreuenden Dozenten werden von der Akademischen Kommission zu einem für alle Studierenden einheitlichen Zeitpunkt nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des vierten Kursmoduls vergeben.

(2) Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Der Regelumfang beträgt etwa 13.000 Wörter. Die Masterarbeit wird durch zwei Prüfer/innen des Studiengangs bewertet, von denen eine/r als Betreuungsperson und Erstgutachter/in fungiert. Von den zwei Prüfer/innen sollte nach Möglichkeit mindestens eine/r nicht aus dem Herkunftsland des Kandidaten, sondern aus dem jeweiligen Partnerland (Deutschland, Frankreich) kommen. Die Betreuungsperson ist ein/e Dozent/Dozentin, der/die eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt hat. Der/die Zweitgutachter/in kann ein/e externe/r Experte/in sein, soweit diese/r einen engen professionellen Bezug zum Thema der Masterarbeit hat. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer.

(3) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der deutschen Geschäftsstelle des Studiengangs einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit ist eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat und er/sie eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema zuvor keiner anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat. Außerdem soll der/die Studierende zustimmen, dass die Masterarbeiten systematisch durch eine Plagiatsoftware geprüft werden.

(4) Wird im ersten Versuch die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens sechs Monaten eine neue Arbeit zu schreiben. Da-

zu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(5) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Masterarbeit besteht. Die Verteidigung findet nur statt, wenn die schriftliche Arbeit bestanden wurde (siehe § 10 Abs. 1). Auf Antrag des/der Studierenden ist die Gleichstellungsbeauftragte einer der Partneruniversitäten teilnahmeberechtigt. Es können Studierende des gleichen Studiengangs anwesend sein, sofern der Kandidat/die Kandidatin bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Masterarbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Wird die Verteidigung der Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Verteidigung einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Verteidigung geht zu 25% in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein. Als Gesamtnote für die Masterarbeit wird dann eine MEGA-Note (A, B, C, D, E oder F) vergeben.

Von der Verteidigung der Masterarbeit wird eine Niederschrift gefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 12 Prüfungswesen

(1) Grundsätzliche Fragen des Prüfungswesens werden durch die Akademische Kommission abgestimmt.

(2) Prüfer/innen können Professoren/innen oder akademische Mitarbeiter/innen der beteiligten Universitäten sowie Lehrbeauftragte sein, die im Studiengang eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für den Studiengang Master of European Governance and Administration wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Diesem gehören sechs Mitglieder an: zwei Dozenten von den auf französischer Seite verantwortlichen Partnern und zwei Dozenten von den auf deutscher Seite verantwortlichen Partnern, sowie zwei Studierende aus dem Studiengang.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem

Kreise der ihm angehörenden Dozenten/innen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Ausführungsbestimmungen der Prüfungsangelegenheiten dieser Ordnung im Studiengang Master of European Governance and Administration, insofern nach dieser Ordnung nicht die Prüfer/innen zuständig sind. Für Regelfälle kann der Prüfungsausschuss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Studierende können auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen sowie in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen nehmen.

(8) Werden von einem/einer Studierenden mehr als die geforderten Einzelprüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche von den gleichartigen Prüfungen bei der Bildung der Note gewertet werden sollen. Im Zweifelsfall werden die für den/die Kandidaten/Kandidatin günstigsten Noten gewertet.

§ 13 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende eine Prüfungsleistung nicht erbringen, die Teilnahme an einer Prüfung abbrechen oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen können, müssen die für das Versäumnis, den Abbruch oder die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten Gründe unverzüglich in schriftlicher Form der Lehrkraft angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.

(2) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und Prüfungsleistungen durch

Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, ist der Prüfungsausschuss von den Prüfern unmittelbar zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, wird die Note "nicht bestanden" erteilt. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Studierende, die das Ergebnis ihrer Studien- und/oder Prüfungsleistungen durch Täuschung, Plagieren, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung mehr als einmal zu beeinflussen versucht haben, können in schwerwiegenden Fällen exmatrikuliert werden. In diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen seines Ermessensspielraums.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihm/ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der/die Studierende/r nach erfolgreicher Teilnahme an allen Modulen die entsprechenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note E (ausreichend) erbracht hat.

§ 15 Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird von der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne im Namen des Konsortiums in deutscher und französischer Sprache eine gemeinsame Urkunde (Joint-Degree) über die Verleihung des akademischen Grades "Master of European Governance and Administration" ausgehändigt.

Sie enthält als Anlage ein gemeinsames "Diploma Supplement" nach den Vorgaben des Bologna-Prozesses. Die gemeinsame Urkunde wird von den vier beteiligten Universitäten nach den jeweiligen Vorschriften unterzeichnet: in Frankreich von dem Präsidenten der Universität Sorbonne und dem Recteur de l'Académie, Chancelier des Universités, in Deutschland jeweils von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Potsdam, von dem Dekan der Philosophische Fakultät III an der Humboldt-Universität zu Berlin und vom Rektoren der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.

(2) Auf der gemeinsamen Urkunde wird in Anlehnung an die Endnote folgende Erklärung erwähnt (siehe § 10 Abs. 2).

A = Hervorragend/ Excellent
B = Sehr gut/ Très Bien
C = Gut/ Bien
D = Befriedigend/ Satisfaisant
E = Ausreichend/Passable

Erkenntnisse werden bei regelmäßigen Überprüfungen und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bedingt waren.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(4) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs

Die Lehrveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die dabei gewonnenen

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Partneruniversitäten in Kraft.

Anlage 1: Entscheidungs- und Prüfungsgremien

	Direktorium	Akademische Kommission	Prüfungsausschuss	Gutachter für die Masterarbeit
Mitglieder	Vertreter der Partnerhochschulen und -institutionen (Paris I Panthéon-Sorbonne, Ecole Nationale d'Administration, Universität Potsdam, Universität Humboldt zu Berlin, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Bundesakademie für öffentliche Verwaltung)	Vertreter der Partnerhochschulen und -institutionen (Paris I Panthéon-Sorbonne, Ecole Nationale d'Administration, Universität Potsdam, Universität Humboldt zu Berlin, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, Bundesakademie für öffentliche Verwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Dozenten aus den auf französischer Seite verantwortlichen Partnern und zwei Dozenten aus den auf deutscher Seite verantwortlichen Partner - Zwei studentische Vertreter/innen 	Ein/e Erstgutachter/in (Dozent/Dozentin, der/die eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt hat) Ein/e Zweitgutachter/in
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Entwicklung des Studiengangs (strategische Ausrichtung, Kommunikation und Zusammenarbeit mit entsendenden Dienststellen und Institutionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) - Jury für die Auswahl der Teilnehmer (Bewerbungsunterlagen und ggf. Auswahlgespräche) 	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliches Studienprogramm, Modalitäten für Leistungsnachweise (Studienhandbuch) - Abstimmung von grundsätzlichen Fragen des Prüfungswesens - Bestätigung der Themen und Gutachter der Masterarbeiten, zusammen mit dem Prüfungsausschuss - Jury für die Praktikumsgespräche 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Streitigkeiten bzgl. Studien- und Prüfungsangelegenheiten, insb. im Fall einer Note Nicht bestanden - Entscheidung im Fall von Versäumnis und Täuschen - Entscheidung bzgl. Nachteilsausgleich - Bestätigung der Themen und Gutachter der Masterarbeiten, zusammen mit der Akademischen Kommission 	<ul style="list-style-type: none"> - Benotung der schriftlichen Masterarbeit - Prüfungskommission für die Masterverteidigungen

Anlage 2a: Beispiel Berechnung der Endnote des MEGA-Joint Degree

Als Beispiel wird der unten stehende exemplarische Studienverlauf mit entsprechenden Noten (Anlage 2b) genommen. Der/Die Studierende hat im Kursmodul 1 eine Modulnote A bekommen, im Kursmodul 2 eine Modulnote B, im Kursmodul 3 eine Modulnote C, im Kursmodul 4 eine Modulnote B, im Praxismodul eine Modulnote A, im Modul Projektarbeit eine Modulnote B und im Modul Masterarbeit eine Modulnote A.

Kursmodul 1 = A = 1 x 9 (ECTS) = 9

Kursmodul 2 = B = 1,5 x 9 (ECTS) = 13,5

Kursmodul 3 = C = 2,5 x 9 (ECTS) = 22,5

Kursmodul 4 = B = 1,5 x 9 (ECTS) = 13,5

Praxismodul = A = 1 x 8 (ECTS) = 8

Modul Projektarbeit = B = 1,5 x 4 (ECTS) = 6

Modul Masterarbeit = A = 1 x 12 (ECTS) = 12

Gesamtnote = $9+13,5+22,5+13,5+8+6+12=84,5/60=1,4=$ **Note A**

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf mit Noten

Studien-jahr/Monat	Modul	Zuständigkeit	Titel		ECTS	Note (Bei-spiel)
Jahr 1 März (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 1	Alle MEGA-Partner	Einführungsseminar		9	A
		Universität Paris I Panthéon-Sorbonne	Analyse comparative des structures étatiques et administratives			
Jahr 1 Juni (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 2	Universität Potsdam (in Zusammenarbeit mit Humboldt-Universität zu Berlin/Deutsche Universität für Verwal- tungswissenschaften Speyer)	Governance der Europäischen Union / Public Management im Ver- gleich		9	B
Jahr 1 November (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 3	Ecole Nationale d'Administration	Management et coopération adminis- trative en Europe		9	C
Jahr 2 März (2 Wochen Präsenz)	Kursmodul 4	Universität Humboldt zu Berlin (in Zusam- menarbeit mit der Uni- versität Potsdam/ Deut- sche Universität für Verwaltungswissen- schaften Speyer)	Politische Steuerung und Politikfel- der in der Europäischen Union		9	B
Jahr 1 o. Jahr 2 2 Monate zw. Kursmodul 2 und Kursmodul 4	Praxismodul (Praktikum)	Alle MEGA-Partner	Praktikum		8	A
März Jahr 1 – März Jahr 2: Pro- jektarbeit Mai-November Jahr 2: Master- arbeit Verteidigungen in November	Abschluss- module	Ecole Nationale d'Administration	Projektarbeit		4	B
		Alle MEGA-Partner	Masterarbeit	Schriftliche Mas- terarbeit	12	A
				Verteidigung		
			ECTS: Gesamt		60	A

Anlage 3: Beschreibung der Kursmodule

Kursmodul 1: Staat und Verwaltung in Vergleich - <i>Analyse comparative des structures étatiques et administratives</i>		Anzahl der Leistungspunkte 9 LP
Modulart	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierende erwerben in diesem Modul rechts- und politikwissenschaftliche Grundkenntnisse über die Staats- und die Verwaltungsorganisation in Deutschland und Frankreich, das Verwaltungshandeln in nationalvergleichender Perspektive sowie die Strukturen und Prozesse der deutsch-französischen Zusammenarbeit in Europa. Im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Expertengesprächen stärken die Teilnehmer ihre Fähigkeiten vergleichender Analyse, um diese in den nachfolgenden Modulen (Verwaltungsreform, Governance) selbständig anzuwenden und zu vertiefen.	
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Portfolio-Prüfung: Einzelreferat und Verfassen einer „Note de synthèse“ (Prüfungszeit: 4,5 Stunden)	
Selbstlernzeit (in h)	165 h	
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit	Prüfungsnebenleistungen Für den Abschluss des Moduls
Seminar	60 h	Methodische Übungen zur Verwaltungspraxis
Häufigkeit des Angebots	einmal alle zwei Jahre	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine	
Modulkoordination	Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne	

Name des Moduls Kursmodul 2: Governance der Europäischen Union / Public Management im Vergleich		Anzahl der Leistungspunkte 9 LP
Modulart	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden setzen sich in diesem Modul mit institutionellen und betriebswirtschaftlichen Themen der Entwicklung von nationaler und europäischer Verwaltung auseinander. Inhalte sind zum einen Fragen der institutionellen und strukturellen Handlungsfähigkeit der Europäischen Union unter dem Aspekt der Governance. Zum anderen befasst sich das Verlaufsformen und Umsetzungsstrategien von Verwaltungsreformen im internationalen, insbesondere im deutsch-französischen Vergleich sowie mit ausgewählten Themenfelder des Public Managements Die Studierenden sind am Ende des Moduls in der Lage, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der EU in konkreten Beispielen sowie managementorientierte Maßnahmen der Verwaltungsreform in der deutschen und französischen Verwaltung analysieren und einordnen zu können.	
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Gestaltung einer Unterrichtseinheit mit Thesenpapier (2000 Wörter) oder Hausarbeit (6000 Wörter) oder Portfolioprüfung.	
Selbstlernzeit (in h)	150 h	
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit	
Seminar	75 h	
Häufigkeit des Angebots	einmal alle zwei Jahre	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine	
Modulkoordination	Universität Potsdam	

Name des Moduls Kursmodul 3: Management und internationale Verwaltungszusammenarbeit in Europa / <i>Management et coopération administrative en Europe</i>		Anzahl der Leistungspunkte 9 LP
Modulart	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden lernen in diesem Modul weitere ausgewählte Bereiche des Public Managements im deutsch-französischen und im europäischen Vergleich fundiert, vergleichend und lösungsorientiert zu analysieren und entsprechende Fragestellungen zu bearbeiten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Schulung und Erweiterung von Kompetenzen im Personalmanagement, Projektmanagement und Change Management. Anhand von Fallbeispielen aus der internationalen Verwaltungszusammenarbeit sowie aus dem Privatsektor erwerben die Studierenden außerdem vertiefte Kompetenzen der interkulturellen Kommunikation.	
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Portfolioprfüfung: Einzelreferat und Fallbearbeitung in Zweiergruppen (ca. 8.000 Wörter)	
Selbstlernzeit (in h)	165 h	
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit	Prüfungsnebenleistungen Für den Abschluss des Moduls
Seminar	60 h	Methodische Übungen zur Verwaltungspraxis
Häufigkeit des Angebots	einmal alle zwei Jahre	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine	
Modulkoordination	Ecole Nationale d'Administration	

Name des Moduls Kursmodul 4: Politische Steuerung und Politikfelder in der EU		Anzahl der Leistungspunkte 9 LP
Modulart	Pflichtmodul	
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls	Im vierten Modul vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Governance-Strukturen und ausgewählte Politikfelder in Deutschland, Frankreich sowie weiterer EU-Länder und auf europäischer Ebene. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Perspektive des „Multi-level Governance“ und der Europäisierung der Verwaltung. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über zentrale Politikfelder in und der Europäischen Union (z.B. Energiepolitik, Außenpolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik) und lernen diese anhand von Konzepten der Policy- und Governance-Forschung zu analysieren. Sie trainieren dabei ihre Fähigkeiten, strategisch und theoretisch fundiert an der Schnittstelle von Politik und Verwaltung und in einem europäischen bzw. globalisierten Umfeld handeln zu können	
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Gestaltung einer Unterrichtseinheit mit Thesenpapier (2000 Wörter) oder Hausarbeit (6000 Wörter) oder Portfolioprfüfung	
Selbstlernzeit (in h)	150 h	
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit	
Seminar	75 h	
Häufigkeit des Angebots	einmal alle zwei Jahre	
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul	keine	
Modulkoordination	Humboldt Universität zu Berlin	